

VERTRAG

zur Liquiditätsunterstützung für die Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes

zwischen dem Landkreis Zwickau
08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8,
vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Michaelis,
(nachfolgend auch **Landkreis** genannt)

und der Pleißenental-Klinik GmbH
08412 Werdau, Ronneburger Str. 106,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Uwe Hantzsch
(nachfolgend auch **Klinik** genannt)

Präambel

Die Krankenhauswirtschaft steht vor einem großen Umbruch und erwartet eine umfassende Reform der Struktur und Finanzierungsgrundlagen des Krankenhausbetriebes. Die Reform wird noch im Jahr 2024 erwartet und soll die wirtschaftliche und finanzielle Basis der Krankenhäuser sichern. Derzeit reichen die Finanzierungsgrundlagen und -regelungen nicht aus, um einen anforderungsgerechten Krankenhausbetrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten. Im Landkreis Zwickau sind von der Reform mehrere Krankenhäuser betroffen. Die Pleißenental-Klinik hat den Landkreis Zwickau als Eigentümer und Gesellschafter der Klinik um Unterstützung des Krankenhausbetriebes durch eine befristete Liquiditätsbereitstellung gebeten.

Der Landkreis ist entsprechend § 1 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes „... verpflichtet, bedarfsgerechte Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben oder weiterzuentwickeln.“¹ Die Pleißenental-Klinik ist gemäß Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. Dezember 2023 im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen mit Stand 1. Januar 2024 als Krankenhaus der Regelversorgung mit einer Bettenanzahl von 240 Betten enthalten². Dem Landkreis Zwickau obliegt insoweit die gesetzliche begründete Gewährverpflichtung zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes. Die in § 1 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes einschränkende Bedingung: „Findet sich kein anderer geeigneter Träger ...“ ist insoweit gegeben, als dass kurz- und mittelfristig kein anderer Träger für die Klinik zur Verfügung steht.

¹ § 1 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 752)

² Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Krankenhausplan des Freistaates Sachsen; Stand: 1. Januar 2024 vom 30. November 2023, S. 65 und S. 106

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Zwickau übernimmt gegenüber der Klinik die Gewähr für die Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes durch die Sicherung einer Mindestliquidität von zwei monatlichen Lohnsummen (Arbeitgeber-Brutto) von jeweils 2.000.000,00 EUR (zwei Millionen Euro), insgesamt 4.000.000 EUR (vier Millionen Euro), sowie eine Zwischenfinanzierung für den finanziellen Eigenanteil der laufenden, geförderten Baumaßnahme in Höhe von 600.000,00 EUR (sechshunderttausend Euro).
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Liquidität gemäß vorstehendem Absatz 1 gewährt der Landkreis Zwickau eine Liquiditätsunterstützung in Form eines revolvingenden, verzinslichen Darlehens (im Folgenden Liquiditätsdarlehen) in Höhe von bis zu insgesamt 4.600.000,00 EUR (vier Millionen sechshunderttausend Euro).

§ 2 Laufzeit, Auszahlung und Verwendung

- (1) Das Liquiditätsdarlehen wird längstens bis zum 31. Dezember 2027 gewährt.
- (2) Die Auszahlung von Darlehensmitteln erfolgt auf schriftliche Anforderung an den Landkreis. Die Auszahlung kann in Teilbeträgen erfolgen.
- (3) Die Anforderung von Beträgen ist durch die Klinik zehn Bankarbeitstage vor dem gewünschten Auszahlungstermin per E-Mail an <xxx@landkreis-zwickau.de>) anzukündigen. Dabei sind die Höhe der angeforderten Beträge und eine erwartete Laufzeit der Inanspruchnahme in Wochen oder Monaten anzugeben.
- (4) Mit der Anforderung von Beträgen ist jeweils gleichzeitig eine Übersicht über die Entwicklung des gesamten Liquiditätsbestandes (Auswertungszeitpunkt: monatsweise und Zeitraum: die letzten 12 Monate) einzureichen. Seitens des Landkreises können weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- (5) Die Auszahlung der Darlehensmittel erfolgt auf folgendes Bankkonto der Klinik:
<Empfänger>
<IBAN>
<Bank>
Als Verwendungszweck ist anzugeben: Liquiditätsunterstützung durch den Landkreis
- (6) Die gewährten Liquiditätsmittel dürfen durch die Klinik ausschließlich für Zwecke der Aufrechterhaltung des laufenden Krankenhausbetriebes, insbesondere die dafür erforderlichen Personalaufwendungen und in der begrenzten Höhe von bis zu 600.000,00 EUR (sechshunderttausend Euro) für die Zwischenfinanzierung des Bauvorhabens verwendet werden. Die übrigen Finanzmittel der Klinik dürfen ausschließlich gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 21. März 2023 sowie zur Durchführung des vom Gesellschafter jeweils bestätigten Wirtschaftsplanes für die Geschäftsjahre 2024 gemäß Gesellschafterbeschluss vom 11. September 2023 sowie 2025 bis 2027 gemäß Gesellschafterbeschluss vom 9. September 2024 verwendet werden. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 Zinsen und weitere Vergütungen

- (1) Das Liquiditätsdarlehen wird mit 2,5 % p.a. verzinst, die Zinsen werden nur für den jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag und die jeweils in Anspruch genommene Darlehenslaufzeit berechnet. Die Ermittlung der Zinsen erfolgt durch den Landkreis jeweils am Ende eines Kalenderjahres. Die fälligen Zinsen sind nach Aufforderung spätestens bis 31. Januar des Folgejahres unter Angabe folgenden Zahlungsgrundes <Produktkonto + Personenkonto> auf das Bankkonto entsprechend § 4 Abs. 3 dieses Vertrages zu überweisen.
- (2) Benötigt der Landkreis für die Auszahlung des Liquiditätsdarlehens nach diesem Vertrag selbst ein Darlehen (Kassenkredit), so ersetzt der Zinssatz, den der Landkreis gegenüber dem Kreditinstitut schuldet, den Zinssatz gemäß vorstehendem Absatz 1, sofern dieser höher als der in Absatz 1 vereinbarte Zinssatz ist. Der Landkreis wird der Klinik den Zinssatz für den Kassenkredit in geeigneter Form nachweisen.
- (3) Weitere Kosten oder Aufwandserstattungen werden nicht geltend gemacht.

§ 4 Tilgung

- (1) Die Klinik ist berechtigt, das Liquiditätsdarlehen zu jeder Zeit in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurück zu zahlen. Eine Rückzahlung von angemessenen Teilbeträgen soll erfolgen, wenn der Gesamtbetrag der Liquidität der Klinik über einen erwarteten Zeitraum von mindestens zwei Monaten den Betrag von 4.800.000,00 EUR (vier Millionen achthunderttausend Euro) übersteigt. Die vollständige Rückzahlung muss zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgen, ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Grund – besteht nicht.
- (2) Die Zahlung von Tilgungen ist dem Landkreis durch die Klinik mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem gewünschten Zahlungstermin per E-Mail an <xxx>@landkreis-zwickau.de>) anzukündigen.
- (3) Die Zahlung soll auf das folgende Konto des Landkreises erfolgen:
Landkreis Zwickau
IBAN: <XXX>
<Bank>
Verwendungszweck: <Produktkonto + Personenkonto>

§ 5 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von der Klinik mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Fall der Kündigung wird der ausstehende Restschuldbetrag zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig und außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung ist der Restschuldbetrag in voller Höhe sofort fällig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) die Klinik wesentliche Vertragspflichten verletzt,
 - b) die Klinik mit ihrer Zahlungsverpflichtung der Zinsen mit mehr als drei Monaten in Verzug kommt
 - c) ein Insolvenzverfahren gegen die Klinik beantragt oder eröffnet wird oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Liquiditätsdarlehens gefährdet wird,
 - d) die Höhe der Beteiligung des Landkreises Zwickau an der Pleißental-Klinik GmbH auf unter 50% Stimmanteile sinkt.

§ 6 Sicherheiten und Pflichten der Klinik

- (1) Die Stellung von Sicherheiten wird nicht vereinbart.
- (2) Der Landkreis kann von der Klinik die Stellung von Sicherheiten verlangen, wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Liquiditätsdarlehens gefährdet wird.
- (3) Die Klinik hat den Landkreis über ihre wirtschaftliche Lage ausreichend und mindestens vierteljährlich in Kenntnis zu setzen. Eine absehbare wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse ist durch die Klinik beim Landkreis unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen.
- (4) Die Klinik hat innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach dem Abschluss des Vertrages, spätestens aber bis zum 30. September 2025, ein (Konsolidierungs-) Konzept vorzulegen, aus dem die weitere erwartete Entwicklung im Ergebnis der Krankenhausreform oder die Einleitung anderer Maßnahmen zur Sicherung eines wirtschaftlich nachhaltigen Krankenhausbetriebes hervorgehen.

§ 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Der Vertrag wurde vom Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 (Beschlussnummer: <KT/xxx/2024>) bestätigt und der Landrat zum Vertragsabschluss ermächtigt.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 2027.
- (2) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht geschlossen.
- (3) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft ausweist.
- (5) Als allgemeinen Gerichtsstand haben die Parteien Zwickau vereinbart.

Zwickau, den

.....

Landkreis Zwickau
Landrat

.....

Pleißental-Klinik GmbH
Geschäftsführer